

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 7. Oktober 1980

Verordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs und der Dienst- und Arbeitsbefreiung aus Anlaß der Firmung. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 19. Oktober 1980. — Kollektenplan 1981. — Versetzungserheblichkeit des Faches Katholische Religionslehre. — Herbstkonferenz 1980. — Erholungsurlaub der hauptberuflichen Mesner. — Ferien für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den kirchlichen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg im Jahr 1981. — Zulassung von privaten Kraftfahrzeugen zum Dienstreiseverkehr. — Diözesantagung 1980 der Frauenseelsorge. — Neue Serie der Wohlfahrtsbriefmarken. — Katholisches Bibelwerk: Diözesanvertreter. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Berufung. — Besetzung von Pfarreien.

Nr. 125

Verordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs und der Dienst- und Arbeitsbefreiung aus Anlaß der Firmung

Zur Regelung des Erholungsurlaubs der kirchlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sowie der Dienst- und Arbeitsbefreiung aus Anlaß der Firmung wird, nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgendes verordnet:

§ 1

In § 48 Abs. 1 BAT erhält die Tabelle die folgende Fassung:

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach voll- endetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
I und Ia	24	28	30
Ib bis IVa			
Kr. XII bis Kr. X	24	27	29
IVb bis VI,			
Kr. IX bis Kr. V	24	26	29
VII bis X,			
Kr. IV bis Kr. I	24	26	28

§ 2

Die Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes im Erzbistum Freiburg erhalten zur Mitfeier der Firmung eines ihrer Kinder am Firmtag Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung. Falls die Firmung am Abend stattfindet, kann statt dessen am darauffolgenden Tag Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt für kirchliche Mitarbeiter, die das Amt des Firmpaten übernommen haben.

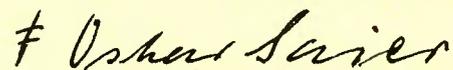
§ 3

§ 1 dieser Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft. Die Änderungen gelten nicht für Arbeits-

verhältnisse, die vor dem 1. März 1980 geendet haben oder enden.

§ 2 dieser Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Freiburg i. Br., den 18. September 1980



Erzbischof

Nr. 126

Ord. 10. 9. 80

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 19. Oktober 1980

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zählsonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 19. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen hl. Messen teilnehmen, ob sie nun zur Pfarrei gehören oder nicht (z. B. Wallfahrer, Teilnehmer aus anderen Pfarreien, Touristen).

Zu zählen ist bei allen hl. Messen, auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. Auch die Teilnehmer an den Vorabendmessen am Samstagabend sind mitzuzählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten wird nicht gezählt.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1980 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 127

Ord. 12. 9. 80

Kollektenplan 1981

Im Kalenderjahr 1981 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Neben-

kirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- | | |
|--------------------|---|
| 6. Januar | Afrika-Kollekte |
| 8. Februar | Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldüren und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St.-Josefs-Haus in Hertzen |
| 15. März | Kollekte der Fastenopferwoche (8. 3. bis 15. 3.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas) |
| 5. April | Misereor-Kollekte |
| 17. April | Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land) |
| 18. April | Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner) |
| 26. April | Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe) |
| 31. Mai | Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel |
| 14. Juni | Bonifatius-Kollekte |
| 5. Juli | Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) |
| 20. September | Große Caritaskollekte |
| 4. Oktober | Schulkollekte (für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen) |
| 25. Oktober | Missionskollekte (Weltmissionstag) |
| 2. November | Kollekte für Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR |
| 8. November | Kollekte zur Förderung der Pfarrbüchereien (die Hälfte des Ertrages verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei) |
| 22. November | Christkönigskollekte (religiöse Bildungsarbeit, Familienseelsorge) |
| 6. Dezember | Kollekte zur Förderung von Priesterberufen |
| 25. Dezember | Adveniat-Kollekte |
| 26. Dezember | Krippenopfer der Kinder (für die Weltmission) |
| Am Tag der Firmung | Opfer der Firmlinge (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe) |

Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten (vgl. die o. a. Regelung bei den Kollekten der Fastenopferwoche und für die Pfarrbüchereien) dürfen nicht für örtliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379-755) (BLZ 660 10075), Bad. Kommunale Landesbank Freiburg 27-6244 (BLZ 68050000) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden (vgl. Amtsblatt 1960, S. 49). Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amts-

blatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemein angeordneten Kollekten sind als Kollekte bei der Gabenbereitung der Eucharistiefeier zu halten (vgl. Amtsblatt 1972, S. 21). Mit Ausnahme der Tage, an denen die Kollekten für Adveniat, Misereor, das Bonifatiuswerk, die Missionswerke und die große Caritaskollekte fällig sind, ist eine Türkollekte am Schluß des Gottesdienstes für Zwecke der Pfarrei nicht ausgeschlossen. Diese genannten Kollekten sind als einzige Kollekte durchzuführen.

Die Kollektenerträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Der Kollektenplan liegt dem Amtsblatt bei.

Nr. 128

Ord. 19. 9. 80

Versetzungserheblichkeit des Faches Katholische Religionslehre

Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 (01. 08. 1980) ist auch in den Klassen 10 der Realschulen und der Gymnasien das Fach Katholische Religionslehre versetzungserheblich, wenn das Fach nach der jeweiligen verbindlichen Stundentafel unterrichtet wird. Somit ist das Fach Katholische Religionslehre erstmals in allen Klassenstufen der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien durchgängig versetzungsrelevant.

Zur Versetzungserheblichkeit des Faches Katholische Religionslehre im Beruflichen Schulwesen siehe: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Seite 175 f (1979) und: IRP-Mitteilungen, Heft 4/1979 Seite 15.

Es ist zu beachten, daß das Fach Katholische Religionslehre sowie andere für die Versetzung maßgebenden Fächer bei Unterrichtsausfall die Versetzungserheblichkeit verlieren können. Im einzelnen gilt:

In den Hauptschulen: Ein für die Versetzung maßgebendes Fach bleibt bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt,

1. wenn es während des 2. Schulhalbjahres länger als 8 Wochen mit weniger als einer Wochenstunde unterrichtet wurde oder

Dieses Formular ist nach Ablauf des Jahres
ausgefüllt zu den örtlichen Akten zu nehmen!

Pfarrei _____

in _____

Kollektenplan 1981

Im Kalenderjahr 1981 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag			
6. Januar	Afrika-Kollekte				
8. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St. Josefs-Haus in Herten				
15. März	Kollekte der Fastenopferwoche (8. 3. bis 15. 3.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)				
5. April	Misereor-Kollekte				
17. April	Kollekte für das HI. Land (Deutscher Verein vom HI. Land)				
18. April	Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner)				
26. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)				
31. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel				
14. Juni	Bonifatius-Kollekte				
5. Juli	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)				
20. September	Große Caritaskollekte				
4. Oktober	Schulkollekte (für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)				
25. Oktober	Missionskollekte (Weltmissionstag)				
Übertrag					

Dieses Formular ist nach Ablauf des Jahres
ausgefüllt zu den örtlichen Akten zu nehmen!

Pfarrei _____

in _____

Kollektenplan 1981

Im Kalenderjahr 1981 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag			
6. Januar	Afrika-Kollekte				
8. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St. Josefs-Haus in Herten				
15. März	Kollekte der Fastenopferwoche (8. 3. bis 15. 3.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)				
5. April	Misereor-Kollekte				
17. April	Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land)				
18. April	Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner)				
26. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)				
31. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel				
14. Juni	Bonifatius-Kollekte				
5. Juli	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)				
20. September	Große Caritaskollekte				
4. Oktober	Schulkollekte (für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)				
25. Oktober	Missionskollekte (Weltmissionstag)				
Übertrag					

2. wenn in dem nach den Bestimmungen über die Stundentafel erteilten Epochen-Unterricht
- a) bei ganzjährigem Unterricht im 2. Schulhalbjahr mehr als 8 Unterrichtsstunden ausgefallen sind,
 - b) bei nur halbjährigem Unterricht unter entsprechender Erhöhung der Stundenzahl im jeweiligen Schulhalbjahr mehr als 15 Unterrichtsstunden ausgefallen sind.

In den Realschulen: Ein für die Versetzung maßgebendes Fach bleibt bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt,

- 1. wenn es während des 2. Schulhalbjahres länger als 8 Wochen mit weniger als einer Wochenstunde unterrichtet wurde oder
- 2. wenn in dem nach den Bestimmungen über die Stundentafel erteilten Epochen-Unterricht
 - a) bei ganzjährigem Unterricht im 2. Schulhalbjahr mehr als 8 Unterrichtsstunden ausgefallen sind
 - b) bei nur halbjährigem Unterricht unter entsprechender Erhöhung der Stundenzahl im jeweiligen Schulhalbjahr mehr als 15 Unterrichtsstunden ausgefallen sind.

In den Gymnasien: Falls eines der für die Versetzung maßgebenden Fächer während des 2. Schulhalbjahres länger als 8 Wochen mit weniger als 2 Wochenstunden unterrichtet wurde, bleibt es bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt.

Nr. 129 Ord. 10. 9. 80
Herbstkonferenz 1980

Wie in verschiedenen Veröffentlichungen bereits angekündigt, stellen wir folgendes Thema zur Behandlung:

Wie der Glaube lebt

— Bewährte und neue Formen des Glaubens in der Gemeinde.

Das Thema der Herbstkonferenz will mit einer Dimension unserer Glaubensverkündigung vertraut machen, die in der jüngsten Vergangenheit zu sehr in den Hintergrund geraten ist. In einer Zeit, in der wir in Gefahr sind, uns von den Tagesaktualitäten so viel beanspruchen zu lassen, daß uns die tiefe, schöpferische Besinnung auf das Evangelium zu wenig möglich wird, ist die Beschäftigung mit diesem Thema für unsere Pastoral lebensnotwendig. Es geht um ein erneuertes Verstehen-lernen, in welcher Vielfalt der Formen Glaube sich darstellen will, wenn er auf Dauer lebensfähig und überzeugend sein soll.

Ein den Dekanen zugestelltes Heft beinhaltet mehrere Erfahrungsberichte aus unserer Erzdiözese mit einigen mehr grundsätzlichen Texten. Es will theologisch, pastoral und geistlich mit dem Thema vertraut machen.

Nr. 130 Ord. 20. 9. 80
Erholungsurlaub der hauptberuflichen Mesner

§ 48 Abs. 1 BAT regelt die Dauer des Erholungsurlaubs bei Mitarbeitern, die eine 5-Tageweche haben. Bei hauptberuflichen Mesnern gilt eine 6-Tage-Arbeitswoche. Gemäß § 48 Abs. 4 BAT haben hauptberufliche Mesner (Vergütungsgruppe BAT IX a, VIII und VII) daher folgenden Urlaubsanspruch:

bis zum vollendeten		nach dem vollendeten
30.	40.	40. Lebensjahr
Lebensjahr		
Arbeitstage		
28	31	33

Nr. 131 Ord. 25. 9. 80
Ferien für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den kirchlichen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg im Jahr 1981

Gemäß § 11 der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den kirchlichen Kindertagesstätten in Baden-Württemberg (sh. Amtsblatt 1975 S. 351) werden die jährlichen Ferien durch den Träger festgelegt nach Anhörung des Elternbeirats unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes. Diese für das Erzbistum Freiburg vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg herausgegebene Empfehlung geben wir nachstehend bekannt:

Weihnachtsferien

2. bis 5. Januar

Osterferien

16. bis 24. April

Sommerferien

4 Wochen nach Vereinbarung innerhalb der Schulferien

Weihnachtsferien

24. bis 31. Dezember

1 beweglicher Ferientag

Während der Kindergartenferien ist der Kindergarten geschlossen. Es wird empfohlen, nach den Sommer- und Weihnachtsferien einen kinderfreien Arbeitstag einzuplanen.

Zulassung von privaten Kraftfahrzeugen zum Dienstreiseverkehr

Zum Zweck der Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß Anträge auf Zulassung von privaten Kraftfahrzeugen zum Dienstreiseverkehr von Mitarbeitern, welche im Dienst des Erzbistums stehen, formlos an das Erzb. Ordinariat zu richten sind.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 29 · 7. Oktober 1980
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 29 · 7. Oktober 1980

Diözesantagung 1980 der Frauenseelsorge

Die gemeinsame Diözesantagung der Frauenseelsorge und der Kath. Frauengemeinschaft steht unter dem Thema:

Nachfolge Jesu — eine Herausforderung

Da sich heute Viele, die am kirchlichen Leben teilnehmen, in ihrer Wert- und Lebensorientierung nicht wesentlich von jenen Mitmenschen unterscheiden, die dies nicht oder nicht mehr tun, stellt sich die Aufgabe, neu bewußt zu machen, daß Christen ein Zeichen für die Welt sein sollen.

Zu der Tagung sind eingeladen die Dekanatsvorsitzenden, Referentinnen und Dekanatsfrauenseelsorger.

Die Tagung findet statt vom

20. Oktober 1980 abends bis 24. Oktober 1980 vormittags im Bildungszentrum St. Thomas in Straßburg.

Referent:

Generalvikar Pierre Biss, Straßburg

Thema:

Die eine Nachfolge Christi auf den vielen Wegen der Menschen

Referentin:

Sr. Theresia (Waltraud Herbstrith) Edith-Stein-Karmel, Tübingen

Thema:

Nachfolge Christi — eine Herausforderung an alle

Referent:

Prof. Dr. Alfons Deissler, Freiburg

Thema:

„Den Weg gehen mit deinem Gott“ Micha 6, 8
Unser christliches Leben im biblischen Licht.

Die Anmeldungen sind zu richten an das

Erzbischöfliche Seelsorgeamt — Frauenreferat —
Wintererstraße 1 — Postfach 449
7800 Freiburg im Breisgau

Neue Serie der Wohlfahrtsbriefmarken

Der Caritasverband bittet zum Vertriebsbeginn am 9. 10. 1980 der neuen Serie „Gefährdete Ackerkräuter“ um

Mithilfe beim Verkauf der Wohlfahrtsbriefmarken in den Dekanaten und Pfarreien. Der größte Teil des Zuschlagserlöses verbleibt bei den Vertriebsstellen, die damit dort Hilfe leisten können, wo keine sonstigen staatlichen oder kirchlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die zuständigen Orts- und Kreis-Caritasverbände bzw. Sekretariate geben über die Vertriebsmöglichkeit gerne Auskunft.

Katholisches Bibelwerk: Diözesanvertreter

Prälat Dr. Eugen Walter wurde auf seine Bitte von der Aufgabe des Diözesanvertreters des Katholischen Bibelwerks für die Erzdiözese Freiburg entpflichtet.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 wurde als sein Nachfolger Dozent Herbert Horn, Priesterseminar, 7811 St. Peter, beauftragt.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Für einen Pfarrer i. R. steht in Todtnau, Raum Feldberg/Südschwarzwald (30 km von Freiburg) ein Wohnhaus mit Garten in klimatisch sehr günstiger Lage zur Verfügung. Besondere Auflagen bestehen nicht.

Anfragen sind an das Erzb. Pfarramt, 7868 Todtnau, Telefon 07671/224 zu richten.

Berufung

Herr Privatdozent Dr. Klaus Kienzler wurde zum 1. September 1980 als Professor für Fundamentaltheologie an die Universität Augsburg berufen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. September 1980 die Pfarrei Plankstadt St. Nikolaus, Dekanat Wiesloch, Herrn Pfarrverweser Rudolf Grammetbauer dasselbst verliehen.